

Gegenüberstellung aktuelle Satzung und Satzungsvorschläge

Aktuelle Version Satzung v. 12.05.2017	Änderungsvorschläge für Beschlussfassung bis 09.05.2021
<ul style="list-style-type: none"> - Abteilungen und Sportgruppen <i>z.B. in Gliederung §7</i> - Abteilungen/Sportgruppen <i>z.B. §4 (2)</i> - Abteilungen oder Sportgruppen <i>z.B. §4 (6)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilungen und Sportgruppen - Abteilungen/Sportgruppen - Abteilungen oder Sportgruppen <p><i>werden in allen §§, die diese Formulierungen enthalten gestrichen.</i></p>
<p>§ 7 Bestimmungen zur Tätigkeit der Abteilungen und Sportgruppen (1) Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung oder Sportgruppe wird mindestens in jedem vierten Jahr zur Wahl gemäß Absatz (2) oder aus besonderem Anlass oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder von der Leitung einberufen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und den Kassenwart sowie weitere Leitungsmitglieder nach eigenem Ermessen für die Dauer von vier Jahren. Sportgruppen wählen zumindest einen Gruppenleiter. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Vereins. Die Wahlen müssen mindestens einen Monat vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 7 Bestimmungen zur Tätigkeit der Abteilungen und Sportgruppen (1) Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung oder Sportgruppe wird mindestens in jedem vierten Jahr zur Wahl gemäß Absatz (2) oder aus besonderem Anlass oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder von der Leitung einberufen. <i>Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell, schriftlich oder in kombinierter Form erfolgen. Es gilt adäquat § 9, 3.1 und 4.1.</i></p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und den Kassenwart sowie weitere Leitungsmitglieder nach eigenem Ermessen für die Dauer von vier Jahren. Sportgruppen wählen zumindest einen Gruppenleiter. <i>Wird gestrichen!</i> Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Vereins. Die Wahlen müssen mindestens einen Monat vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p>

Gegenüberstellung aktuelle Satzung und Satzungsvorschläge

<p>§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Post SV Dresden e.V. . Der Geschäftsführer des Vereins kann nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.</p>	<p>§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Post SV Dresden e.V. . <i>wird aus formellen Gründen gestrichen</i> Der Geschäftsführer des Vereins kann nicht in den Vorstand und die Jugendversammlung des Vereins gewählt werden.</p>
<p>§ 10 Der Vorstand (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ständig oder projektbezogen bestimmte Arbeitsaufgaben gegen Entgelt an Vereins- bzw. Nichtmitglieder übertragen. Er nimmt in diesen Fällen die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Zusammenkünften des Vorstands und des Sportrats mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 10 Der Vorstand (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ständig oder projektbezogen bestimmte Arbeitsaufgaben gegen Entgelt an Vereins- bzw. Nichtmitglieder übertragen. Er nimmt in diesen Fällen die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Zusammenkünften des Vorstands und des Sportrats mit beratender Stimme teil. Im Sportrat hat er nur dann ein Stimmrecht, wenn er in eine Abteilungsleitung gewählt wurde.</p>
<p>§ 13 Vereinsjugend (1) Die Vereinsjugend gibt sich durch ihre Vereinsjugendversammlung eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. (2) Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Er wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt. (3) Scheidet der Jugendwart während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vereinsjugendausschuss einen einstweiligen Nachfolger bis zur nächsten Wahl benennen.</p>	<p>§ 13 Vereinsjugend (1) Die Vereinsjugend gibt sich durch ihre Jugendversammlung eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. (2) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Er wird von der Jugendversammlung gewählt. (3) Scheidet der Jugendwart während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Jugendvorstand einen einstweiligen Nachfolger bis zur nächsten Wahl benennen.</p>

Gegenüberstellung aktuelle Satzung und Satzungsvorschläge

<p>§ 8 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Mitgliederversammlung (§ 9),- Der Vorstand (§ 10),- Der Sportrat (§ 11),- Die Vereinsjugendversammlung (§ 13).	<p>§ 8 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Mitgliederversammlung (§ 9),- Der Vorstand (§ 10),- Der Sportrat (§ 11),- Die Jugendversammlung (§ 13).
<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung (2) Die zu wählenden Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen/Sportgruppen gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Mitgliederstärke zum Zeitpunkt der Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none">- bis 25 Mitglieder ein Delegierter,- 26 bis 50 Mitglieder zwei Delegierte,- für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter.- Die Vereinsjugend erhält zur Mitgliederversammlung des Vereins zwei Mandate. Die Delegierten werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt. <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Für die Wahlhandlung ist ein Wahlleiter zu wählen.</p>	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung (2) Die zu wählenden Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen/Sportgruppen gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Mitgliederstärke zum Zeitpunkt der Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none">- bis 25 Mitglieder ein Delegierter,- 26 bis 50 Mitglieder zwei Delegierte,- für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter.- Die Vereinsjugend erhält zur Mitgliederversammlung des Vereins zwei Mandate. Die Delegierten werden von der Jugendversammlung gewählt. <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Für die Wahlhandlung einer Präsenzveranstaltung ist ein Wahlleiter zu wählen.</p> <p>3.1 Findet ein schriftliches Beschlussumlaufverfahren statt, muss ein Wahlvorstand gewählt werden. Er darf nicht aus den Personen bestehen, die zur Wahl stehen.</p>

Gegenüberstellung aktuelle Satzung und Satzungsvorschläge

<p>(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem vierten Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben an die Abteilungen/Sportgruppen mindestens zwei Monate vor dem Termin der Versammlung.</p>	<p>(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem vierten Jahr vom Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt vier zwei Monate vor dem Termin der Versammlung. Die Einberufung der Delegierten erfolgt mittels Rundschreiben an die Abteilungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung.</p> <p>4.1 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell, schriftlich oder in kombinierter Form erfolgen. Für das schriftliche Beschlussumlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung müssen</p> <ul style="list-style-type: none">- alle Delegierten an der Beschlussfassung beteiligt worden sein;- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, Messaging-Dienst) abgegeben haben und- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein. <p>Unter der Satzung werden folgende Sätze eingefügt: Die Satzung wurde mit Änderungen in den §§..... per Briefwahl zum 09.05.2021 beschlossen.</p> <p>"Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet."</p>
---	--

Alles **rot** Geschriebene wird neu in die Satzung eingefügt bzw. es sind Wortveränderung wie z.B. „Vereinsjugendwart“ geändert in „Jugendwart“.

Alles ~~durchgestrichene~~ wird ersatzlos gestrichen.

Alles **blau** Geschriebene sind Erläuterungen.